

Luzern, 6. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 541**

Nummer: A 541
Protokoll-Nr.: 179
Eröffnet: 15.09.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bucher Mario und Mit. über den Schutz vor K.-o.-Tropfen im Luzerner Nachtleben und an Grossanlässen

Zu Frage 1: Wie viele polizeiliche Fälle von mutmasslicher Verabreichung von K.-o.-Tropfen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Luzern registriert, und wie hoch ist die Aufklärungs- und Verurteilungsquote in den letzten fünf Jahren?

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Verdachtsfälle, bei denen der Einsatz von K.-o.-Tropfen als mögliches Tatmittel rapportiert wurde:

2020	2021	2022	2023	2024	2025*
1	2	1	6	4	6

* Stand per 31.12.2025

In keiner der aufgelisteten Fälle konnte ein definitiver Nachweis von K.-o.-Tropfen erbracht werden. Es kam deshalb auch nicht zu einer Verurteilung; mehrere Verfahren wurden eingestellt, an andere Kantone abgetreten (weil der Tatort nicht im Kanton Luzern ist) oder die Fälle sind noch pendent.

Darüber hinaus lässt sich die Gesamtzahl entsprechender Fälle nur eingeschränkt bestimmen, da es eine Dunkelziffer gibt, weil K.-o.-Tropfen nicht immer erkannt werden und Abklärungen häufig ohne bestätigenden Befund blieben.

Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer ein, und auf welche Datengrundlagen stützt er sich?

Dunkelziffern stützen sich definitionsgemäss nicht auf konkrete Datengrundlagen ab. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle Fälle in welchen K.-o.-Tropfen verabreicht wurden, bei der Polizei gemeldet werden. Dies dürfte einerseits mit Schamgefühlen der Opfer zusammenhängen und andererseits damit, dass die Einnahme von den Opfern gar nicht erkannt wird, da andere Substanzen (Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente – sogenannter Mischkonsum) eingenommen wurden. Dann lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, ob

eine Verabreichung von K.-o.-Tropfen erfolgte oder ob die festgestellten Symptome auf eine eigenverantwortliche intoxikationsrelevante Einnahme zurückzuführen sind. Hier gilt es im Rahmen der Sachverhaltsaufnahmen die vorliegenden Umstände abzuklären.

Zu Frage 3: Welche Präventionsmassnahmen bestehen aktuell im Luzerner Nachtleben und an Grossanlässen?

Die Luzerner Polizei (LuPol) lancierte im Mai 2022 eine neue Präventionskampagne unter dem Titel «Sicher im Ausgang – so schützen Sie sich». Die Kampagne wurde mit Social-Media-Beiträgen und mit mehreren Standaktionen in der Stadt Luzern begleitet. Die Kampagne zielte unter anderem auf den Schutz vor K.-o.-Tropfen an Veranstaltungen ab. Die Fachstelle Schweizerische Kriminalprävention ([SKP](#)) hat die erwähnte Luzerner Kampagne in der Folge aufgenommen, ausgebaut und national verbreitet. Die LuPol beteiligt sich nach wie vor an dieser und auch an weiteren Kampagnen. Die Kampagne [«gut ausgegangen»](#) ist online beschrieben und mit Sicherheitstipps untermalt. Eine zweite Präventionskampagne im Zusammenhang mit einem sicheren Ausgangsverhalten betrifft die Messergewalt. Auch bei diesem Thema beteiligt sich die LuPol an der nationalen Kampagne der SKP, die unter dem Titel [«Dini Muetter – will dich nid im Knaschst bsueche»](#) läuft.

Die LuPol ergänzt diese nationalen Kampagnen mit eigenen, unterstützenden Aktionen auf Social Media, insbesondere über die Accounts der Luzerner Polizei auf Instagram und TikTok, sowie mit gezielten Standaktionen des Präventionsdienstes.

Ausserdem ist der Bereich Prävention der LuPol regelmässig an weiteren Standaktionen oder anderen Präventionsaktionen wie an Gewerbeausstellungen im ganzen Kanton präsent, wobei das Thema «Sicherheit im Ausgang» von Besuchenden regelmässig angesprochen und durch die Fachspezialisten der LuPol mit Verhaltenstipps erläutert wird. Seit Herbst 2023 unterhält die LuPol im Rahmen des Präventionsdienstes eine Fachstelle «Jugend» mit 100 Stellenprozenten – um unter anderem auch die Sensibilisierung im Nachtleben und bei Grossanlässen zu verstärken. Für den Bereich Jugendprävention sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 ([B 63](#)) zwei Vollzeitstellen eingestellt – wobei ein wesentliches Betätigungsfeld der neuen Stellen der Unterricht auf Stufe Untergymnasium sein wird.

Zu Frage 4: Welche kantonalen Richtlinien bestehen, um bei Verdacht auf K.-o.-Tropfen rasch Blut- und Urinproben sicherzustellen?

Das Opfer meldet sich in der Regel zuerst bei der Polizei oder allenfalls bei einem Arzt, worauf die Polizei kontaktiert wird. Bei einer entsprechenden Verdachtslage obliegt es der Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft, Blut- und Urinproben anzuordnen. Besteht der Verdacht, dass K.-o.-Tropfen verabreicht wurden und hat die Polizei Kenntnis davon, dann kann dieser Person auf Anordnung der Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft Blut und Urin abgenommen werden. Ist ein Delikt, beispielsweise eine Vergewaltigung angezeigt worden und besteht der Verdacht, dass dem Opfer K.-o.-Tropfen verabreicht wurden, dann kann die Verfahrensleitung ebenfalls eine Blut- und Urinprobe anordnen. Blut- und Urinproben erfolgen zeitnah in Luzerner Spitälern, durch Amtsärzte des Kantons oder durch Mitarbeitende des IRM Zürich.

Zu Frage 5: Wer trägt im Verdachtsfall die Kosten für toxikologische Analysen?

Meldet sich eine Person bei der Polizei und macht geltend, dass ihr K.-o.-Tropfen verabreicht wurden und ordnet die Staatsanwaltschaft daraufhin eine Blut- und Urinentnahme (oder eine Haaranalyse) bei dieser Person an, werden die Kosten von der Staatsanwaltschaft übernommen respektive zu den Verfahrenskosten gerechnet. Im Falle einer Verurteilung werden sie dem Beschuldigten auferlegt.

Im Rahmen des Opferhilfegesetzes (OHG, [SR 312.5](#)) ist eine Kostenübernahme grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist insbesondere, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt. Gemeint sind Konstellationen, in denen bislang kein Strafantrag gestellt wurde, eine Sicherung von Spuren jedoch im Hinblick auf ein mögliches späteres Strafverfahren angezeigt erscheint. Solche Fälle sind in der Praxis bislang nicht bekannt.

Zu Frage 6: Welche Straftatbestände kommen bei der Verabreichung von K.-o.-Tropfen zur Anwendung?

Primär wird bei der Verabreichung von K.-o.-Tropfen der Tatbestand des Artikels 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; [SR 311.0](#)) geprüft («einfache Körperverletzung»). Da es sich bei K.-o.-Tropfen in der Regel um Gift im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB handelt, kommt die qualifizierte Variante (Verfolgung von Amtes wegen) zur Anwendung. Je nach Dosis der im Einzelfall verabreichten K.-o.-Tropfen können zudem allenfalls auch der Tatbestand der Tötlichkeit (Art. 126 StGB; zum Beispiel bei wirkungsloser Dosis) oder der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) / Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) (zum Beispiel bei einer lebensbedrohlichen Dosis oder bleibenden Schäden) zur Anwendung kommen. Ebenfalls dürfte bei der Verabreichung von K.-o.-Tropfen (je nach Art der verwendeten K.-o.-Tropfen) auch Art. 19 Abs. 1 lit. d des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; [SR 812.121](#)) zur Anwendung kommen, da das Verabreichen den Besitz von Betäubungsmitteln (K.-o.-Tropfen) voraussetzt.

Je nach konkretem Sachverhalt und dem Vorgehen beziehungsweise der Absicht des Täters, der Täterin, sind weitere Tatbestände (Sexualdelikte, Raub, Nötigung etc.) abzuklären.

Zu Frage 7: Werden die Polizei, die Rettungsdienste, das Spitalpersonal, Security-Dienste und Organisatoren speziell geschult, um K.-o.-Tropfen-Fälle zu erkennen und richtig zu handeln?

Das Fachpersonal der Frauenklinik wird speziell geschult für die medizinische Erstversorgung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Das beinhaltet unter anderem das richtige Vorgehen bei möglichen Fällen von K.o.-Tropfen. Eine schnelle ärztliche Untersuchung ist notwendig, weil sich die Substanzen nur kurze Zeit im Körper nachweisen lassen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob weitere Fachpersonen privater Arbeitgeber (unter anderem Sicherheitsdienstleister) speziell geschult werden.

Polizeiangehörige können aufgrund des Verhaltens kontrollierter Personen oftmals feststellen, ob diese bewusstseinsverändernde Substanzen eingenommen haben. Sie sind darin geschult, den Konsum solcher Substanzen zu erkennen. Alle Polizeiangehörigen sind zudem in Erster Hilfe ausgebildet. Die Einnahme von K.-o.-Tropfen kann in der Regel jedoch nur vermu-

tet werden und stützt sich häufig auf die Aussagen der Betroffenen. Die Polizei leitet die erforderlichen Ermittlungshandlungen bei Verdachtsfällen unverzüglich in die Wege. In Zusammenhang mit möglichen Straftatbeständen wird in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Blut- und/oder Urin sichergestellt und untersucht. Das Erkennen ist in der Regel erst mit der Auswertung gesichert.

Zu Frage 8: Prüft der Regierungsrat neue Instrumente wie Anti-Spike-Deckel, verstärkte Polizeipräsenz oder strengere Kontrollen beim Verkauf bestimmter Chemikalien?

Weitergehende Massnahmen als die Prävention (siehe Antwort zu Frage 3) sind nicht geplant.